

## **Hausordnung für das Gemeindehaus Sonne**

**(gilt sinngemäß auch für die Räume des Gemeindezentrums in Allmersbach)**

### **1. Haus der Kirchengemeinde**

1.1. Das Gemeindehaus Sonne ist ein Haus der evang. Kirchengemeinde Kleinaspach-Allmersbach. Es ist in erster Linie für Veranstaltungen der Kirchengemeinde, kirchlicher Gruppen und Kreise bestimmt.

1.2. Räume können nur an andere überlassen werden, wenn kirchliche Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden. Andere Veranstaltungen sind gegebenenfalls rechtzeitig zu beenden.

1.3. An Weihnachten, Silvester und am Tag vor der Konfirmation gibt es keine Vermietungen.

1.4. Alle Benutzer haben darauf zu achten, dass es sich um ein kirchliches Haus handelt.

### **2. Ordnung**

2.1. Jede Gruppe der Kirchengemeinde übernimmt durch ihren verantwortlichen Leiter die Schließ- und Ordnungspflicht, richtet sich selbst den Raum her und hinterlässt diesen in ordentlichem Zustand.

2.2. Andere Veranstalter sind verpflichtet, das Richten und Aufräumen der Räume nach Absprache und Anweisung des/der Hausmeisters/in selbst durchzuführen.

2.3. Alle Benutzer sollen das Haus und die Einrichtungen schonen, sauberhalten und vor Beschädigungen schützen. Auftretende Schäden sind unverzüglich dem/der Hausmeister/in oder im Pfarramt zu melden. Für mutwillig verursachte Schäden haftet die Gruppe bzw. der Verursacher.

2.4. Die technischen Anlagen (z.B. Lautsprecheranlage, Faltwand usw.) werden ausschließlich durch den/die Hausmeister/in bzw. durch eine vom Kirchengemeinderat beauftragte Person betreut bzw. dürfen nur nach genauer Instruktion durch diese benutzt werden.

2.5. Bei größeren Veranstaltungen am Samstag (z.B. Hochzeiten) müssen die Räume, die am Sonntagmorgen benötigt werden, bis dahin aufgeräumt und besenrein verlassen sein.

2.6. Der Veranstalter benutzt die Küche nur nach Anweisung und Anleitung durch eine vom Kirchengemeinderat damit beauftragte Person. Die Küche ist nach Benutzung,

spätestens am darauffolgenden Tag in ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben.

2.7. Ab 22.00 Uhr darf kein Lärm nach außen dringen, auch im Außenbereich dürfen die Anwohner nicht durch Lärmbelästigung gestört werden.

2.8. Das Rauchen ist im Gemeindehaus nicht gestattet.

2.9. Ein Telefon steht für Notfälle im Vorbereitungsraum neben der Küche zur Verfügung.

2.10. Für Garderobe und Wertsachen wird keine Haftung übernommen.

### **3. Reinigung**

3.1. Der/die Hausmeister/in übernimmt das Reinigen der Räume (in der Regel einmal wöchentlich).

3.2. Größerer Schmutz und Abfälle sind von den Benutzern sortiert in die hierfür bereitgestellten Behälter zu werfen. Die Räume sind besenrein zu verlassen.

3.3. Wege und Zugänge werden vom/von der Hausmeister/in unter Beachtung der örtlichen Räum- und Streupflicht gereinigt, geräumt und gestreut.

### **4. Belegung und Nutzung durch die Kirchengemeinde**

4.1. Im Pfarramt wird ein Belegungs- und Veranstaltungsplan geführt.

4.2. Grundsätzlich dürfen nur die zur Verfügung gestellten Räume benutzt werden.

4.3. Die Altpietistische Gemeinde und der Posaunenchor des CVJM haben das Recht, das Haus für ihre Veranstaltungen zu nutzen.

4.4. Dem CVJM wird das Gemeindehaus für Veranstaltungen, die die räumlichen Möglichkeiten des Alten Pfarrhauses übersteigen, zur Verfügung gestellt.

4.5. Alle bau-, feuer-, sicherheits- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften sind zu beachten, ebenso das Jugendschutzgesetz.

### **5. Vermietung**

5.1. Räume des Gemeindehauses können nur vermietet werden für Familienfeste, Veranstaltungen gemeinnütziger Gruppen und Vereine und kulturelle Veranstaltungen (z.B. Konzerte, Vorträge usw.).

5.2. Das Gemeindehaus wird in der Regel nur an Aspacher vermietet.

5.3. An private Gruppen bzw. Personen kann das Gemeindehaus nur vermietet werden, wenn ein Verantwortlicher benannt ist.

5.4. Gewerbliche Werbeveranstaltungen und parteipolitische Veranstaltungen können im

Gemeindehaus nicht stattfinden.

5.5. Faschingsveranstaltungen können nicht abgehalten werden.

5.6. Veranstaltungen, bei denen getanzt wird, können durch geschlossene Gruppen unter verantwortlicher Aufsicht stattfinden.

5.7. Anträge auf Überlassung von Räumen im Gemeindehaus sind so früh wie möglich – in der Regel mindestens 3 Wochen vor der Veranstaltung auf dem dafür vorgesehenen Formular - im Pfarramt einzureichen. Der Mieter erhält bei Antragstellung eine Hausordnung ausgehändigt. Kurzfristige Vermietungen sind nur in Ausnahmefällen (z.B. bei Beerdigungen) möglich. Bindende Zusagen für Vermietungen können nicht länger als 6 Monate im voraus gemacht werden (Ausnahme: Konfirmationen).

5.8. Mietgebühren werden gemäß der jeweils gültigen Gebührenliste erhoben.

5.9. Der/die Hausmeister/in übergibt rechtzeitig vor der Veranstaltung die Räumlichkeiten, weist in technische Geräte ein und händigt einen Schlüssel aus. Der Veranstalter bestätigt durch seine Unterschrift die Anerkennung der Hausordnung und verpflichtet sich, den Anweisungen des/der Hausmeisters/in Folge zu leisten.

5.10. Der Veranstalter ist selbst für die Einhaltung der Ordnung und die Schließung des Hauses verantwortlich. Er übergibt baldmöglichst nach der Veranstaltung Räume, Geräte und Geschirr sowie den Schlüssel an den/die Hausmeister/in.

5.11. Die benutzten Räume sind besenrein zu verlassen. Außerdem sind folgende Reinigungsarbeiten durchzuführen:

- ⑩ Foyer nass wischen
- ⑩ Küche und Nebenraum nass wischen
- ⑩ WC und Waschbecken reinigen, Boden nass wischen
- ⑩ Müll leeren laut Einweisung.

5.12. Bei Küchenbenutzung erfolgt eine Einweisung durch den/die Hausmeister/in oder einer für die Küche verantwortlichen Person. Die Küche kann nur überlassen werden, wenn eine von der Kirchengemeinde anerkannte oder in der Küchenbenutzung erfahrene Person die Küchenleitung übernimmt. Die Küche ist sauber zu verlassen.

5.13. Notwendige Genehmigungen (z.B. Schankerlaubnis usw.) sind selbst einzuholen.

5.14. Für den Verbleib ausgehändigter Schlüssel haften die jeweiligen Empfänger. Bei Verlust eines Schlüssels trägt der Empfänger die Kosten für die Neuanschaffung und das Auswechseln der Zylinder.

5.15. Alle bau-, feuer-, sicherheits- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften sind zu beachten, ebenso das Jugendschutzgesetz.

5.16. Übernachtungen sind im Gemeindehaus nicht erlaubt.

## **6. Haftung bei Vermietungen**

6.1. Die Kirchengemeinde überlässt die Räume auf eigene Verantwortung und Gefahr des Veranstalters.

6.2. Ein Versicherungsschutz von seiten der Kirchengemeinde besteht nicht. Die Kirchengemeinde wird von allen Haftpflichtansprüchen freigestellt. Die Haftung der Kirchengemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand bleibt unberührt.

6.3. Für Geld, Wertsachen, Kleidungsstücke und sonstige eingebrachte Sachen übernimmt die Kirchengemeinde keine Haftung.

6.4. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Kirchengemeinde an überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Dies gilt auch für die Schäden, die einzelne Teilnehmer der Veranstaltung verursachen.

## **7. Schlussbestimmung**

7.1. **Die Hausordnung tritt am 25. Juli 1995 in Kraft, aktualisiert am 9. März 2013.**